



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH II - 53/18

Maßnahmenbekanntgabe zu

Fonds Soziales Wien, Prüfung betreffend Erbringung

von Leistungen aus der Grundversorgung

an Nichtberechtigte

Prüfungersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV

vom 30. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht des Fonds Soziales Wien zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	4
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	5
Empfehlung Nr. 1.....	5
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	6
Empfehlung Nr. 4	7
Empfehlung Nr. 5.....	8
Empfehlung Nr. 6.....	9
Empfehlung Nr. 7.....	10

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
BM.I.....	Bundesministerium für Inneres
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
FPÖ.....	Freiheitliche Partei Österreichs
GVS-BIS.....	Grundversorgung-Betreuungsinformationssystem
inkl.	inklusive
lt.	laut
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
u.a.	unter anderem
VZÄ.....	Vollzeitäquivalent
WStV	Wiener Stadtverfassung

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog anlässlich eines Ersuchens von 6 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäten des FPÖ-Klubs der Bundeshauptstadt Wien die Erbringung von Leistungen aus der Grundversorgung an Nichtberechtigte einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 13. Jänner 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 21. Jänner 2021, Ausschusszahl 17/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte aus Anlass eines Prüfungsersuchens, das sich auf Medienberichte stützte, die Vorgangsweise des Fonds Soziales Wien bei der Auszahlung von Leistungen der Grundversorgung. Im genannten Ersuchen wurde der Verdacht geäußert, vom Fonds Soziales Wien oder von diesem beauftragten Organisationen seien Leistungen in der Höhe von insgesamt bis zu 10 Mio. EUR ungerechtfertigt an Personen ausbezahlt worden, die zu diesem Zeitpunkt nicht bezugsberechtigt gewesen wären.

Die Prüfung zeigte, dass von einer systematischen Gewährung von Leistungen der Grundversorgung an Personen, die lt. Prüfungsersuchen nicht bezugsberechtigt gewesen sein sollen, nicht auszugehen war. Angesichts der großen Zahl an Asylsuchenden während der Fluchtbewegung in den Jahren 2015 und 2016 kam es allerdings zu einer erhöhten Fehlerquote. Diese war teilweise auf Verzögerungen bei der Abrechnung und auf die Komplexität der Eintragungen in das vom Bund geführte Betreuungsinformationssystem zurückzuführen.

Verbesserungspotenzial erkannte der Stadtrechnungshof Wien u.a. in Bezug auf die Angemessenheit des Personaleinsatzes im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen der Grundversorgung und bei der Anzahl der vom Fonds Soziales Wien vorzunehmenden Kontrollen bei den von ihm beauftragten Organisationen. Ebenso wären künftig allfällige geleistete Überzahlungen noch konsequenter als bisher rückzufordern.

Bericht des Fonds Soziales Wien zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 7 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	1	14,3
in Umsetzung	4	57,1
geplant/in Bearbeitung	2	28,6
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Der Fonds Soziales Wien sollte eine angemessene Personalausstattung im Bereich der Grundversorgung definieren und bereichsbezogen entsprechende Kennzahlen festlegen. Danach wäre die Personalausstattung in regelmäßigen Abständen diesen Werten anzupassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Fonds Soziales Wien greift die Empfehlung einer Weiterentwicklung der Ressourcen-Evaluierung auf. Unter Berücksichtigung der volatilen Entwicklung der Kundinnen- bzw. Kundenzahlen in diesem Bereich werden Personalressourcen den Gegebenheiten angepasst.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist in Bearbeitung.

In Kooperation mit den die Grundversorgung zusammenhängenden Organisationseinheiten (Stabsstelle Buchhaltung, Fachbereich Betreutes Wohnen sowie Beratungszentrum Grundversorgung) wird an der Einführung eines Personalbedarfsberechnungs-Tools gearbeitet. Das Personalbedarfsberechnungs-Tool bildet je Berufsgruppe/Funktion die Zuordnung von durchschnittlichen Bearbeitungszeiten pro definiertem Leistungspaket ab. Von besonderer Bedeutung hierfür ist die Hinterlegung der Daten mit entsprechenden Kennzahlen (zwecks Nachvollziehbarkeit und Verifizierung). Ziel dieses Tools ist die nachvollziehbare und transparente Darstellung der

für die Erbringung der erforderlichen Leistungen benötigten VZÄ. Die Evaluierung erfolgt regelmäßig in noch zu definierenden Zeitabständen.

Empfehlung Nr. 2

Der Fonds Soziales Wien sollte die vertraglich festgelegten Berichtspflichten der Servicestelle grundsätzlich in Bezug auf deren Zweckmäßigkeit überdenken und gegebenenfalls den Vertrag mit der gegenständlichen Trägerorganisation anpassen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Fonds Soziales Wien wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien nachkommen. Die vertraglich festgelegten Berichtspflichten werden evaluiert und notwendige Anpassungen gegebenenfalls vorgenommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die vertraglich festgelegten Berichtspflichten werden seit dem Jahr 2019 wieder vollständig umgesetzt. Nach Überprüfung der Berichtspflichten wurde festgelegt, dass die Inhalte der monatlichen Leistungsstatistik ab dem Jahr 2021 in die halbjährlichen Analyseberichte aufgenommen werden und nicht mehr zusätzlich monatlich übermittelt werden müssen. Zum Zweck der regelmäßigen Information, Dokumentation und Evaluierung wurden bei den zu übermittelten Inhalten keine Änderungen vorgenommen. Seit Jänner 2021 erfolgt die Überführung ins Förderungswesen. Nach Abschluss der Überführung ins Förderungswesen werden die der Servicestelle übertragenen Aufgaben evaluiert und allfällig notwendige Anpassungen umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Der Fonds Soziales Wien sollte zur Reduktion von Fehleintragungen im GVS-BIS stichprobenartige Abgleiche der in organisierten Unterkünften zu führenden Standeslisten mit den Monatsabrechnungen der Trägerorganisation vornehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Mit Einführung des neuen Kundinnen- bzw. Kundenverwaltungssystems wird darüber hinaus ein automatischer Abgleich zwischen der Darstellung der tatsächlich erbrachten Leistungen und den abgerechneten Leistungen durchgeführt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist in Bearbeitung.

Die Erfassung von erbrachten bzw. ausgezahlten Leistungen in organisierten Einrichtungen, im Kundinnen- bzw. Kundensystem, ist aktuell in der Testung. Die Umsetzung ist für Ende September 2021 geplant. Ein automatisierter Abgleich ist somit möglich. Im Bereich der privatwohnenden Kundinnen bzw. Kunden ist die Erfassung der Leistungen im Kundinnen- bzw. Kundensystem noch in Erarbeitung. Wenn auch diese Funktionalität zur Verfügung steht, ist bei allen Kundinnen bzw. Kunden ein automatisierter Abgleich möglich.

Empfehlung Nr. 4

Die im Fonds Soziales Wien in Bezug auf die Kontrolltätigkeit wahrgenommenen Zuständigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Grundversorgung wären in den diesbezüglichen Organisationshandbüchern, im Qualitätsmanagement Handbuch sowie in den jeweiligen Stellenbeschreibungen abzubilden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Fonds Soziales Wien wird in den genannten Dokumenten prüfen, wo die Aufnahme der Kontrolltätigkeit erforderlich scheint.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Qualitätsaudits sind im Qualitätsmanagementhandbuch des Fonds Soziales Wien und im Organisationshandbuch des Fachbereiches Betreutes Wohnen verankert. Eine Mitarbeiterin der „Wiener Flüchtlingshilfe“ ist für die Planung und Durchführung sämtlicher Audits von Wohneinrichtungen, Beratungsstellen und großen geförderten Projekten zuständig. Der Aufgabenbereich wurde in der Stellenbeschreibung der Mitarbeiterin im Februar 2021 entsprechend gesondert hervorgehoben. Im Organisationshandbuch des Fachbereiches „Betreutes Wohnen“ wird im Kapitel 4.4 die „Entwicklung von Qualitätstandards, Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung“ als eine Kernaufgabe des Fachbereiches „Betreutes Wohnen“ aufgelistet. Auf Unternehmensebene ist im Qualitätsmanagementhandbuch des Fonds Soziales Wien im Kapitel 4.6.1.3 Qualitätsaudits festgelegt, dass Mitarbeitende des jeweiligen Fachbereiches des Fonds Soziales Wien an anerkannten bzw. geförderten Standorten regelmäßig Audits durchführen, um die vereinbarte Qualität der Leistungen systematisch zu überprüfen.

Empfehlung Nr. 5

Bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen strafbarer Handlungen, die zu einem Schaden führen können, sollte der Fonds Soziales Wien umgehend von der Möglichkeit einer Strafanzeige Gebrauch machen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Fonds Soziales Wien ist sich seiner Verantwortung bewusst, strafrechtliches Verhalten spezial- und generalpräventiv zu ahnden und nimmt die Möglichkeit wahr, bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen strafbarer Handlungen Anzeige zu erstatten. Zu diesem Zweck wurde bereits im Jahr 2015 eine eigene Dienstanordnung für alle Mitarbeitenden des Fonds Soziales Wien und seine Töchtergesellschaften erlassen, die das Vorgehen beim Aufkommen von Verdachtsmomenten regelt.

In einem ersten Schritt ist abzuklären, ob ein vorliegender Verdacht ausreichend begründet ist. Es darf nicht außer Acht gelas-

sen werden, dass eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, sofern diese nicht mit ausreichenden Beweismitteln untermauert ist, dem Ansehen der bzw. des Angezeigten und letztendlich auch dem Fonds Soziales Wien selbst schaden könnte. Im schlimmsten Fall sehe sich der Fonds Soziales Wien mit dem Vorwurf der Verleumdung konfrontiert. Der Aufbereitung der Datenlage kommt daher einerseits im Hinblick auf die Abwägung des weiteren Vorgehens und andererseits zur Absicherung etwaiger späterer Beweispflichten (beispielsweise in einem anschließenden zivilgerichtlichen Verfahren) eine immense Bedeutung zu. Für die Dauer dieser Aufbereitung werden geeignete Maßnahmen gesetzt, die eine Ausdehnung eines etwaigen finanziellen Schadens verhindern. Der Fonds Soziales Wien wird weiterhin der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien Folge leisten und nach Abklärung, dass ein ausreichend begründeter Verdacht vorliegt, Anzeige bei der dafür zuständigen Stelle erstatten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Dienstanordnung „*Erstattung von Anzeigen und Meldungen*“ wird überarbeitet und um einen Ablauf (inkl. vorgegebenen Fristen) für die Überprüfung der Verdachtsmomente erweitert. Durch die Dienstanordnung ist gewährleistet, dass alle notwendigen Unterlagen angefordert werden und eine Entscheidung über die Erstattung einer Anzeige zeitnah zum Aufkommen des Verdachtes getroffen wird.

Empfehlung Nr. 6

Der Fonds Soziales Wien sollte das Ausmaß der geplanten Kontrollen in allen beauftragten bzw. geförderten Einrichtungen einer Neubewertung unterziehen. In diesem Zusammenhang wären auch Maßnahmen zu setzen, um eine ausreichende personelle Ausstattung zur Erhöhung der Kontrolldichte zu gewährleisten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Fonds Soziales Wien wird die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien ehestmöglich aufgreifen. Es wird evaluiert, in welchem Ausmaß zusätzliche personelle Ressourcen benötigt werden oder ob eine Umschichtung von Aufgaben innerhalb des Fachbereiches sinnvoll ist. Zu beachten ist, dass die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass die Trägerorganisationen zum überwiegenden Teil hervorragende Arbeit leisten und die Beanstandungen sehr gering sind. Im Sinn eines sorgsamem Umganges mit Steuergeld ist daher permanent eine *"Kosten-Nutzen-Abwägung"* zu treffen, da auch der Personalaufwand Kosten verursacht und erfahrungsgemäß nur wenige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Aufgrund einer COVID-19 Präventionsmaßnahme seitens des Fonds Soziales Wien werden aktuell bis zum Ende des 3. Quartals 2021 keine Auditierungen vor Ort durchgeführt. Nach derzeitigem Stand können Audits ab dem 4. Quartal unter bestimmten Voraussetzungen wieder stattfinden. Es gibt daher bereits einen Auditplan für das 4. Quartal 2021 für geförderte Einrichtungen, Beratungsstellen und große Projekte der Wiener Flüchtlingshilfe. Ein Auditplan für das Jahr 2022 ist gemäß Vorgaben des Fonds Soziales Wien in Erarbeitung.

Empfehlung Nr. 7

Überzahlungen, die sich aus den *"Prüfberichten des BM.I"* und der Buchhaltungsagentur des Bundes ergeben, wären vom Fonds Soziales Wien von den grundversorgten Personen bzw. den Trägerorganisationen der Betreuungseinrichtungen konsequent zurückzufordern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Durch die Einführung des neuen Kundinnen- bzw. Kundenverwaltungssystems werden künftig auch Gegenverrechnungen mit anderen Leistungsträgern sichtbar, wodurch eine noch konsequentere Verfolgung und gegebenenfalls Rückforderung möglich wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Aktuell wird die Bearbeitung dieser Thematik intern an das „*Kundinnen- bzw. Kundenservice Kostenbeitragsverrechnung*“ übergeben. Im Zusammenspiel mit der 3. Maßnahme wird so die noch konsequentere Verfolgung optimiert.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im September 2021